

versammlung, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, zur Bestreitung ihrer Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung aus der Staatskasse erhalten, wird vom Anfange des nächsten Landtags an auf neun Mark täglich erhöht. †

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juni 1875.

(L. S.)

LUDWIG.

Hofmann.

IV. Das Gesetz vom 20. Oktober 1894.

e. 501.

| Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 80.

Darmstadt, den 24. Oktober 1894.

Gesetz,

die Abänderung des Art. 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend.

Vom 20. Oktober 1894.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend (Regierungsblatt Nr. 34),